

§ 90 LAPO I (Sachsen) — Musik

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Sachsen

Stand: 27.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Studium umfasst:

1. Musikalisch-künstlerische Praxis

a)

instrumentale Ausbildung auf mindestens zwei Instrumenten, eines davon Klavier,

b)

vokale Ausbildung einschließlich Sprecherziehung,

c)

Ensembleleitung,

d)

schulpraktisches Musizieren,

e)

Tonsatz, Gehörbildung, Arrangement,

f)

Nachweis vielseitiger musikpraktischer und künstlerisch-ästhetischer Kompetenzen,

2. Musiktheorie und Musikwissenschaft

a)

musiktheoretische Modelle, musikalische Analyse, Arbeitstechniken und Forschungsmethoden,

b)

historische und systematische Musikwissenschaft sowie

3. Musikpädagogik und Fachdidaktik

a)

musikpädagogische Theorien, Modelle, Konzepte einschließlich entwicklungspsychologischer Aspekte,

b)

Entwicklung und Begründung von Lehr- und Lernprozessen,

c)

Möglichkeiten der individuellen Förderung in heterogenen Lerngruppen,

d)

Potenziale digitaler Medien.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Musiktheorie und Musikwissenschaft: Anwendung von Begriffen und Kategorien in den Gebieten der Musikwissenschaft, Überblick über die Epochen der Musikgeschichte und die Gattungs- und Kompositionsgeschichte, Auseinandersetzung mit der kulturellen und sozialen Einbindung von Musik, Analyse und Interpretation ausgewählter Werke und

2. Musikpädagogik und Fachdidaktik: Theorien, Modelle und Konzepte des Musiklernens einschließlich entwicklungspsychologischer Aspekte; Kenntnis curricularer Dokumente; aktuelle Perspektiven und Methoden musikpädagogischer Forschung; Planung, Gestaltung und Reflexion kompetenzorientierten Musikunterrichts am Gymnasium, auch fachübergreifend und unter Beachtung heterogener Lernvoraussetzungen sowie individueller Entwicklungspotenziale; Aspekte von Interkulturalität; Anforderungen an selbstgesteuertes Lernen; Analyse und Bewertung des ziel- und adressatengerechten Einsatzes digitaler und analoger Medien.

(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei Schwerpunkte aus dem Bereich nach Absatz 1 Nummer 2. Die mündliche Prüfung der Fachdidaktik erstreckt sich auch auf die Musikpädagogik.

Zitiervorschlag: § 90 LAPO I (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 27.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAPO%20I/90>